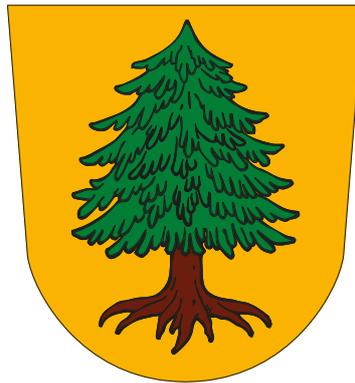


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 7 / 2024



erster Tag der öffentlichen
Verfügbarkeit im Internet: 04.07.2024

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 076330

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Viechtach unter www.viechtach.de/amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter hauptamt@viechtach.de.

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

2. Vereinbarung zur Änderung Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach vom 18.08./31.08.2020

Änderung der Kläranlagenbenutzungsordnung

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Änderung des Bebauungsplans „Mitterweg II“ durch Deckblatt 1

öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Änderung des Schulvertrags Grundschule Viechtach

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Festlegung eines Sperrbezirks (Erweiterung) sowie der Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerika-nischen Faulbrut der Bienen

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Vom 04.06.2024

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Viechtach (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 16.01.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.2021 (VITAbI. Nr. 3/2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

1. eine Einzelgrabstätte	57,98
2. eine Doppelgrabstätte	107,98
3. Urnengrabstätten	
a) eine Urnenkammer in der Urnenwand	
aa) mit 1 Grabstelle	48,52
bb) mit 2 Grabstellen	93,76
b) Urnengrab im Urnenfeld (4 Grabstellen)	129,97
c) ein Urnengrabrohr im Urnenhain (4 Grabstellen)	129,97
d) eine Urnenkammer in der Urnenstelenanlage (2 Grabstellen)	130,46
e) ein Urnengrab an Bäumen und Findlingen (naturnahe Bestattung)	58,04
f) eine zusätzliche Urne im Erdgrab	28,99
g) eine anonyme Urnengrabstätte	32,35

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Buchst. e) für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c).

(3) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts bei anonymen Urnengrabstätten (Abs. 1 Nr. 3 Buchst. g) ist nicht möglich.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Viechtach, 04.06.2024
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

2. Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach vom 18.08./31.08.2020

Die Stadt Viechtach und die Gemeinde Prackenbach haben am 18.08./31.08.2020 eine Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung abgeschlossen. Die Zweckvereinbarung wurde am 02.02.2020 im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 2/2021 bekanntgemacht. Mit Vereinbarung vom 08.11./05.12.2022 wurde die Zweckvereinbarung zuletzt geändert (Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 16/2022 vom 14.12.2022).

Die Zweckvereinbarung wurde durch die 2. Vereinbarung zur Änderung Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach vom 18.08./31.08.2020 geändert. Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat dem Entwurf der Änderungsvereinbarung in seiner öffentlichen Sitzung am 03.06.2024 zugestimmt. Der Gemeinderat der Gemeinde Prackenbach hat dem Entwurf in seiner öffentlichen Sitzung am 19.06.2024 zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde am 04.06./24.06.2024 ausgefertigt und wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht:

2. Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach vom 18.08./31.08.2020

Vom 04.06./24.06.2024

Die Stadt Viechtach und die Gemeinde Kollnburg haben am 13.06.2023 eine Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung abgeschlossen. Durch die Zweckvereinbarung hat die Gemeinde Kollnburg das Recht erhalten, Abwasser bis zu einer Schmutzfracht von maximal 850 Einwohnerwerten (EW) in die Kläranlage Viechtach einzuleiten. Die Zweckvereinbarung wurde mit der wasserrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Regen vom 30.04.2024 (Az. 23-641-01-01) für die Erhöhung der Ausbaugröße der Kläranlage Viechtach von bis 30.000 EW₆₀ auf 35.000 EW₆₀ rechtsverbindlich; die Stadt Viechtach hat den Änderungsbescheid am 03.05.2024 erhalten.

Aufgrund der Erhöhung der Gesamtkapazität der Kläranlage Viechtach durch einen weiteren Großeinleiter wird gemäß § 12 Abs. 2 der Zweckvereinbarung vom 18.08./31.08.2020 zwischen der

Stadt Viechtach,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Franz Wittmann,
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach

und der

Gemeinde Prackenbach,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Andreas Eckl,
Schulweg 10, 94267 Prackenbach

diese

Änderungsvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geschlossen:

§ 1

Änderung der Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach vom 18.08./31.08.2020

Die Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Prackenbach vom 18.08./31.08.2020, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 08.11./05.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Benutzungsentgelt“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „30.000“ durch die Zahl „35.000“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Mit Zweckvereinbarung vom 13.06.2023 hat die Stadt Viechtach der Gemeinde Kollnburg die Einleitung von Abwasser (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Fremdwasser) bis zu einer Schmutzfracht von maximal 850 Einwohnerwerten (EW) gestattet.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „frühestens ab dem 01.07.2021“ ersatzlos gestrichen.

bb) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Kapazität der Kläranlage Viechtach beträgt zur Zeit insgesamt 35.000 Einwohnerwerte EW₆₀.“

b) In Satz 2 wird die Zahl „1.800“ durch „2.100“ ersetzt.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Benutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde Prackebach entrichtet an die Stadt Viechtach ein laufendes Benutzungsentgelt.
 - (2) ¹Das Benutzungsentgelt für die Gemeinde Prackebach berechnet sich anteilig aus dem Verhältnis der Einwohnergleichwerte der Gemeinde Prackebach in Bezug auf die Gesamtkapazität der Kläranlage aus den Betriebskosten der Kläranlage. ²Kalkulatorische Kosten werden nicht angesetzt, da diese durch den Baubeitrag (§ 11 dieser Vereinbarung) und die Beteiligung an Investitionen (§ 12 dieser Vereinbarung) abgedeckt werden.
 - (3) ¹Der Anteil der Gemeinde Prackebach nach Abs. 2 beträgt aktuell 8,57 %. ³Ändert sich das Verhältnis der Einwohnergleichwerte der Gemeinde Prackebach (§ 2 Abs. 1) in Bezug auf die Gesamtkapazität der Kläranlage Viechtach, ist die Berechnung des Benutzungsentgelts hierauf anzupassen.
 - (4) ¹Die Gemeinde Prackebach leistet auf das Benutzungsentgelt Vorauszahlungen. ²Die Vorauszahlung errechnet sich anhand der jeweiligen Jahresabrechnung und ist spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung an die Stadt Viechtach zu bezahlen. ³Es kann einvernehmlich eine abweichende Vorauszahlung festgelegt werden.
 - (5) ¹Das Benutzungsentgelt und die Vorauszahlungen hat die Gemeinde Prackebach jeweils an die Stadt Viechtach auf deren Konto bei der Sparkasse Regen-Viechtach, IBAN: DE23 7415 1450 0240 0010 32 BIC: BYLA-DEM1REG zu entrichten. ²Die Stadt Viechtach gewährt der Gemeinde Prackebach Einsicht in die Abrechnungsunterlagen.
 - (6) Für den Fall, dass das Finanzamt eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Benutzungsentgelts erkennt, übernimmt die Gemeinde Prackebach die geschuldete Umsatzsteuer und die Stadt Viechtach ist berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kosten für spätere Änderungen, Erneuerungen, Erweiterungen oder Verbesserungen der Kläranlage werden von der Gemeinde Prackebach zu 8,57 %, von der Gemeinde Kollnburg aufgrund der in § 1 Abs. 1 Satz 7 genannten Zweckvereinbarung zu 2,43 % und von der Stadt Viechtach zu 89,0 % getragen. ²Dies entspricht dem Aufteilungsverhältnis 3.000 EW Gemeinde Prackebach zu 850 EW Gemeinde Kollnburg und 31.150 EW Stadt Viechtach an der Kläranlage Viechtach mit einer Gesamtkapazität von 35.000 EW.“
 - b) In Abs.2 Satz 1 wird die Zahl „30.000“ durch die Zahl „35.000“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungsvereinbarung tritt am 03.05.2024 in Kraft.
- (2) Das Jahr 2024 wird tagesgenau (01.01. bis 02.05.2024 mit 10,0 % und 03.05.2024 bis 31.12.2024 mit 8,57 %) abgerechnet.

Viechtach, 04.06.2024
STADT VIECHTACH

Prackebach, 24.06.2024
GEMEINDE PRACKENBACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Andreas Eckl
erster Bürgermeister

Änderung der Kläranlagenbenutzungsordnung

Vom 02.07.2024

§ 1

Änderung der Kläranlagenbenutzungsordnung

Die Benutzungsordnung der Kläranlage der Stadt Viechtach zur Direktannahme von Fäkalschlamm (Kläranlagenbenutzungsordnung - KBenO) vom 23.11.2021 (VITAbI. Nr. 21/2021) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Buchst. a) wird die Zahl „8,33“ durch die Zahl „6,13“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Buchst. b) wird die Zahl „41,67“ durch die Zahl „30,66“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Viechtach, 02.07.2024

STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Vom 02.07.2024

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 23.11.2021 (VITAbI. Nr. 21/2021) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2,31“ durch die Zahl „2,77“ ersetzt.
2. In § 10a Abs. 7 wird die Zahl „0,18“ durch die Zahl „0,15“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.“
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Viechtach, 02.07.2024
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Vom 02.07.2024

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 15.11.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2020 (VITAbI. Nr. 7/2020), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils die Zahl „2,94“ durch die Zahl „3,50“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.“
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
3. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Viertels“ die Worte „des Jahresverbrauchs“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Viechtach, 02.07.2024
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

Vom 02.07.2024

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Wasserabgabesatzung

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Viechtach (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 15.11.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2023 (VITAbI, Nr. 12/2023), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ ersatzlos gestrichen.
2. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.“
3. In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Wassermangel“ die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt.
4. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Gemeindeordnung“ wird durch das Wort „GO“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Geldbuße“ werden die Worte „bis zu 2.500 Euro“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Viechtach, 02.07.2024
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Änderung des Bebauungsplans „Mitterweg II“ durch Deckblatt 1 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 den Bebauungsplan

„Mitterweg II“ Deckblatt 1

in der Fassung vom 23.05.2024 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Mitterweg II“ Deckblatt 1 in der Fassung vom 23.05.2024 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter www.viechtach.de einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Viechtach, den 04.07.2024

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister

öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Änderung des Schulvertrags Grundschule Viechtach

Der von der Regierung von Niederbayern festgesetzte Sprengel der Grundschule Viechtach umfasst

- a) das Gebiet der Stadt Viechtach ohne die Ortsteile Enzleinsgrub, Irlach Hsnr. 7, Rannersdorf, Fernöd, Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg,
- b) aus der Gemeinde Kollnburg die Orte Kammeraitnach, Reichsdorf und Reinsnach,
- c) aus der Gemeinde Prackenbach den Ort Tresdorf.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) tragen die zuständigen kommunalen Körperschaften den Schulaufwand (Aufwandsträger). Zuständiger kommunaler Schulaufwandsträger ist die Körperschaft, für deren Gebiet oder Teilen davon die Grundschule errichtet ist. Mit der Errichtung einer Grundschule für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Teilen davon entsteht kraft Gesetzes ein Schulverband aus den beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG).

Nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG können die beteiligten Gemeinden mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde einvernehmlich den Schulaufwand durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln. Die Stadt Viechtach, die Gemeinde Kollnburg und die Gemeinde Prackenbach haben am 14.01./10.01./31.01.2019 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Finanzierung des Schulaufwands der Grundschule Viechtach (Schulvertrag Grundschule Viechtach) abgeschlossen. Das Landratsamt Regen hat diesem Vertrag mit Schreiben vom 18.03.2019 seine rechtsaufsichtliche Zustimmung erteilt. Der Schulverband Grundschule Viechtach wurde durch das Inkrafttreten des Schulvertrags Grundschule Viechtach zum 01.01.2020 aufgelöst.

Der Schulvertrag wurde durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Änderung des Schulvertrags Grundschule Viechtach geändert. Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat dem Entwurf des Änderungsvertrags in seiner öffentlichen Sitzung am 08.04.2024 zugestimmt. Der Gemeinderat der Gemeinde Prackenbach hat dem Entwurf in seiner Sitzung am 24.04.2024 zugestimmt. Der Gemeinderat der Gemeinde Kollnburg hat dem Entwurf in seiner Sitzung am 13.06.2024 zugestimmt.

Der Änderungsvertrag wurde am 08.04./24.04./13.06.2024 ausgefertigt. Das Landratsamt Regen hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.06.2024 (Az. 20-2100) seine nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG erforderliche rechtsaufsichtliche Zustimmung erteilt.

Der Änderungsvertrag wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht:

öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Änderung des Schulvertrags Grundschule Viechtach

Die Stadt Viechtach,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Franz Wittmann,
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach
- nachfolgend „Schulortgemeinde“ genannt -
einerseits

und die
Gemeinde Kollnburg,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Herbert Preuß,
Schulstraße 1, 94262 Kollnburg

sowie die
Gemeinde Prackebach,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Andreas Eckl,
Schulweg 10, 94267 Prackebach

- jeweils nachfolgend „Vertragsgemeinden“ genannt -
andererseits

schließen auf der Grundlage des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungs-
gesetzes (BaySchFG) folgenden

**öffentlich-rechtlichen Vertrag
zur Änderung des Schulvertrags Grundschule Viechtach:**

**§ 1
Änderung des Schulvertrags Grundschule Viechtach**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Finanzierung des Schulaufwands der Grund-
schule Viechtach (Schulvertrag Grundschule Viechtach) vom 19.02.2019, dem das
Landratsamt Regen mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 18.03.2019 (Az. 20-
210) gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG zugestimmt hat, wird wie folgt geändert:

1. Der Name des Vertrags erhält folgende Fassung:

„öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Finanzierung des Schulaufwands der Grund-
schule Viechtach (Schulvertrag Grundschule Viechtach – SV GS)“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufbringung des Schulaufwands, Schulvertragsumlage“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Vertragsgemeinden leisten an die Schulortsgemeinde pro Haushaltsjahr je
schulpflichtiger Schülerin bzw. schulpflichtigem Schüler nach § 1 Abs. 2 Satz 1
eine Umlage in Höhe der jährlichen Gastschulbeitragspauschale nach Art. 10
Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BaySchFG in seiner zum maßgeblichen Stichtag jeweils
gültigen Fassung (Schulvertragsumlage). ²Maßgeblicher Stichtag für die Fest-
legung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ist der 01.10. des abgelaufenen
Haushaltsjahres.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Schulvertragsumlage nach Abs. 2 wird am 01.07. eines jeden Haushalts-
jahres fällig.“

3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Umlage“ durch das Wort „Schulvertragsumlage“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten, Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag tritt mit rechtsaufsichtlicher Zustimmung durch das Landratsamt Regen rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, diesen Vertrag ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) ¹Die rechtsaufsichtliche Zustimmung nach Abs. 1 wird durch die Schulortgemeinde herbeigeführt. ²Sie wird im Zustimmungsvermerk, der Bestandteil dieses Vertrags wird (Anlage 1) festgehalten.
- (4) ¹Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags. ²Das Landratsamt Regen und das Staatliche Schulamt im Landkreis Regen erhalten eine beglaubigte Abschrift.

Nach zustimmenden Stadtratsbeschluss vom 08.04.2024

Viechtach, 09.04.2024
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Nach zustimmenden Gemeinderatsbeschluss vom 13.06.2024

Kollnburg, 20.06.2024
GEMEINDE KOLLNBURG

Herbert Preuß
erster Bürgermeister

Nach zustimmenden Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2024

Prackenbach, 06.05.2024
GEMEINDE PRACKENBACH

Andreas Eckl
erster Bürgermeister

Anlage 1
Zustimmungsvermerk

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 26.06.2024 (Aktenzeichen 20-2100), eingegangen bei der Stadt Viechtach am 28.06.2024, gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) seine Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Änderung des Schulvertrags Grundschule Viechtach erteilt.

Der Vertrag tritt daher am 01.01.2024 in Kraft.

Viechtach, 01.07.2024
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

**Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften;
Weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Bodenmais, Landkreis Regen**

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Festlegung eines Sperrbezirks (Erweiterung) sowie der Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Anlage:

- 1 Karte mit der Darstellung des betroffenen Gebietes

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit „Tiergesundheitsrecht“ (EU ABl. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch (EU) 2018/1629 (EU ABl. Nr. L 272, 31.10.2018, S. 11) und berichtigt durch EU ABl. L, 15.12.2023 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 (EU ABl. Nr. L 308, 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch (EU) 2024/216 (EU ABl. Nr. L 216, 12.01.2024, S. 1) i. V. m. § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852) i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen als Ergänzung zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 15.05.2024 folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Bei einer amtstierärztlichen Untersuchung eines Bienenstandes außerhalb des Sperrbezirks „Gemeinde Bodenmais“ in Zusammenhang mit dem Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 14.05.2024 in der Gemeinde Bodenmais (vgl. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 15.05.2024 Az. 5651-01-AFB-A24-1, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Regen am 15.05.2024) wurde ein weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt und wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

II. Erweiterung eines Sperrbezirks

Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 15.05.2024 Az. 5651-01-AFB-A24-1, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Regen am 15.05.2024 festgesetzte Sperrbezirksfläche muss aufgrund eines weiteren Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem untersuchten Bienenstand außerhalb des vorgenannten Sperrbezirks im Gemeindegebiet Bodenmais erweitert werden.

Bedingt durch den weiteren Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Bodenmais, Landkreis Regen wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 1 Kilometer ausgehend vom Sekundärausbruch festgelegt.

1. In der Tabelle sind die betroffenen Ortschaften/Ortsteile aufgelistet. Die neu hinzugekommenen Ortschaften/Ortsteile sind in der Tabelle fett gedruckt dargestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Ortsteile</u>
Bodenmais	Bergwinkl Unterlohries Klause Mooshof Böhmhof Bodenmais Glashütte Hammerbruck Miesleuthen Silberberg

Die Abgrenzung des erweiterten Sperrbezirks ergibt sich aus der Anlage (Karte im Maßstab 1:11.000), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Sperrbezirks ist in der Karte (rot) umrandet dargestellt.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Regen, Veterinäramt, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Tel.: 09921/601-403, Fax: 09921/601-400 oder E-Mail: veterinaer@lra.landkreis-regen.de anzuzeigen.
Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.

III.

Gleichzeitig werden für den nach Ziffer II. Nr. 1. festgelegten Sperrbezirk die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen

entfernt werden.

4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Vorschrift der Nr. 3. findet keine Anwendung auf
 - 5.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - 5.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern II. und III. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen als öffentlich bekannt gegeben.

Regen, den 01.07.2024
Landratsamt Regen

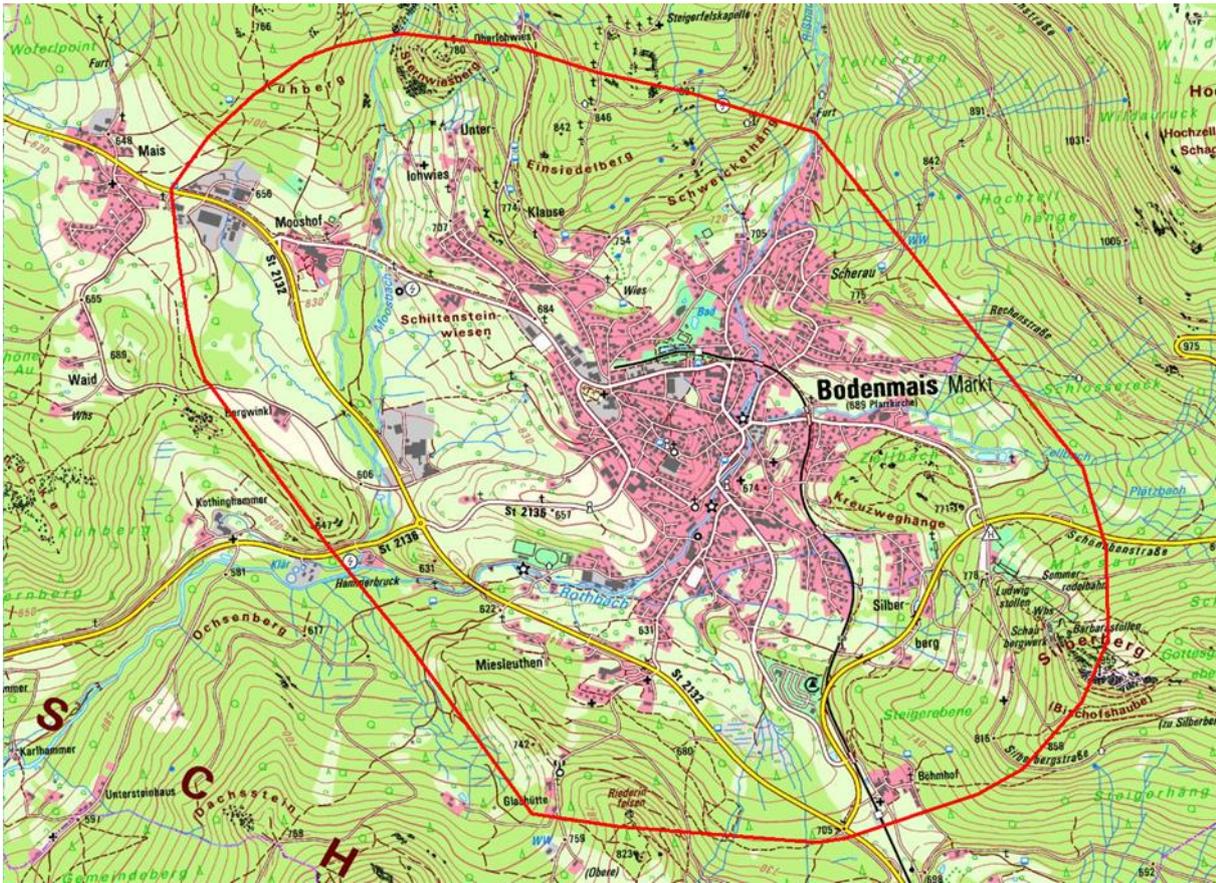
gez.
Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/ Verbraucherschutz, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer-Nr.: A U.07, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Nach § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift einen negativen Befund ergeben haben.
Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
3. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 26 der Bienenseuchen-Verordnung wird hingewiesen.

Anlage

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 01.07.2024 Az. 5651-01-AFB-A24-2



Darstellung des betroffenen Gebietes

Karte im Maßstab 1:11.000 - (rote Abgrenzung)

Sperrbezirk - Gemeindegebiet Bodenmais - Amerikanische Faulbrut der Bienen – Stand: 29.06.2024